



**Österreichische  
Arbeitsgemeinschaft für  
Rehabilitation (ÖAR)  
Dachorganisation der  
Behindertenverbände  
Österreichs**

**Dr. Christina Meierschitz • DW 119**

**E-Mail: [meierschitz.recht@oear.or.at](mailto:meierschitz.recht@oear.or.at)**

**Stellungnahme der  
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),  
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das  
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Bundesbahngesetz  
geändert werden  
GZ: BMASK-40101/0017-IV/2010**

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die ÖAR spricht sich entschieden gegen die erschwerten Zugangsbestimmungen zum Pflegegeld der Stufen 1 und 2 aus, da damit Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit auf ein selbstbestimmtes Leben wesentlich erschwert wird. Derzeit fallen 55 % aller PflegegeldbezieherInnen in Österreich unter die Stufen 1 und 2.

Für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Wahrnehmungsstörungen, psychisch beeinträchtigte Menschen, aber auch für Kinder (da nur der behinderungsbedingte Pflegeaufwand, der oft schwer vom altersbedingtem Pflegeaufwand zu trennen ist) ist es oft schwer, das tatsächlich benötigte Pflegegeld zu erhalten, da die Voraussetzungen gemäß den einzelnen Pflegegeldgesetzen hauptsächlich auf erwachsene Menschen mit Körper- oder Sinnesbeeinträchtigungen zugeschnitten sind.

Das Pflegegeld ist ohnehin nur eine pauschalierte Abgeltung, die einen geringen Teil der pflegebedingten Mehraufwendungen abdecken soll. Dieser Zuschuss beläuft sich in der Stufe 1 auf ca. 3 € pro Stunde. Die durchschnittlichen Kosten für eine Stunde Pflege oder Assistenz belaufen sich jedoch auf ca. 22 €. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen pro Stunde ca. 19 € selbst zuzahlen müssen. Da aber sehr viel Menschen mit Behinderungen nur über ein sehr geringes Einkommen verfügen, ist gut nachvollziehbar, dass nur die wenigsten Menschen sich professionelle Pflege leisten können.

Seit Einführung des Pflegegeldes im Jahr 1993 wurde dieses erst viermal valorisiert, wodurch es enorm an Kaufkraft verloren hat. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass bei Einführung des Pflegegeldes im Jahr 1993 der Beitrag des Bundes zur Krankenversicherung der Pensionisten gesenkt und dafür

die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung um 0,4 % erhöht wurden. Die Finanzierung des Pflegegeldes erfolgt also durch eine Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge. Daher ist anzumerken, dass die geplanten Verschlechterungen für Neueinstufungen Versicherungsleistungen schmälern, für die Beiträge geleistet werden.

Eine naheliegende Konsequenz aus einer Kürzung bzw. weiteren Schmälerung der Kaufkraft des Pflegegeldes durch Nichtvalorisierung wäre auch, dass Menschen mit Behinderungen sich ihr Leben nicht mehr eigenständig organisieren könnten und weit eher in Heimen untergebracht werden müssten. Die daraus resultierenden Kosten würden das Staatsbudget, das bei weitem überfordern.

Daher fordert die ÖAR einmal mehr die längst fällige gesetzliche Festschreibung einer jährlichen Valorisierung des Pflegegeldes, damit das Pflegegeld seinem Zweck, nämlich die Ermöglichung eines selbstbestimmten Leben für Menschen mit Behinderungen, gerecht wird.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gibt klare Vorgaben, dahingehend, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe in der Gemeinschaft haben. Daher ist nur die Gewährung einer Geldleistung, mit der die Betroffenen sich die benötigten Leistungen zukaufen können, sowie der Ausbau und die Finanzierung einer flächendeckenden und umfassenden Persönlichen Assistenz und Unterstützung, den Bestimmungen der Konvention entsprechend und jede Einschränkung dieses Rechtes als klarer Konventionsbruch anzusehen.

Es ist der ÖAR aber auch klar, dass es Maßnahmen geben muss, damit das System der Pflegevorsorge weiter finanzierbar ist. Dazu bedarf es umfassender Reformen.

Einsparungspotential sähe der Rechnungshofes z.B. dadurch, dass die Gewährung des Pflegegeldes hinsichtlich der Rechtsgrundlagen, der vollziehenden Stellen, der ärztlichen Gutachten sowie der administrativen Umsetzung strukturell zersplittert ist. Daraus resultierten unvollständige Daten, Ineffizienzen in der Vollziehung und Erschwernisse für die PflegegeldbezieherInnen. Durch vereinheitlichende Maßnahmen bei der Struktur der Entscheidungsträger und der Pflegeinfrastruktur könnten Einsparungen erzielt werden, die weit effizienter ausfallen würden, als die finanzielle Situation von Menschen, die laut belegten Studien massiv armutsgefährdet sind, weiter zu verschärfen. Vor allem stellte der RH fest, dass eine einheitlicher Vollziehung weit kostengünstiger kommen würde. Eine strikte Reduzierung der Anzahl der Entscheidungsträger und der bescheiderlassenden Stellen wurde jedoch durch die Budgetverhandlungen und die daraus resultierenden Gesetzesänderungen offenbar nicht umfassend angedacht.

Auch wären grundlegende Reformen in allen Bereichen die Menschen mit Behinderungen betreffen, dahingehend, dass die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, mit ihren wesentlichen Prinzipien der Selbstbestimmung und umfassende Teilhabe an der Gesellschaft, gemeinsam mit den Betroffenen und ihren Organisationen umgesetzt wird, dringend notwendig.

Wien, 16.11.2010

ÖAR, A-1010 Wien, Stubenring 2/1/4 • Tel:+43 1 5131533 • Fax:+43 1 5131533-150 • www.oeaar.or.at

UID: ATU 47163705 • DVR: 0867594 • ZVR-Zahl: 413797266

Bankverbindungen: BAWAG P.S.K. 1002.100 • BLZ 60000 • IBAN: AT95 6000 0000 0100 2100 • BIC: OPSKATWW

ERSTE BANK 79-14849 • BLZ 20111 • IBAN: AT15 2011 1000 0791 4849 • BIC: GIBAAE33XXX

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at